

Stadt Freilassing

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplans „Mitterfeld Ost“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss der Stadt Freilassing hat in seiner Sitzung vom 07.10.2025 die Neuaufstellung des Bebauungsplans "Mitterfeld Ost" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet einen Teilbereich des Bebauungs- und Baulinienplans „Mitterfeld“ mit „Kirch- und Stadtplatz“. Dieser wird von der Matulus-, Martin-Luther-, Wolfgang-Hagenauer-, Fröbel- und Vinzentiusstraße begrenzt. Er beinhaltet die Baugrundstücke Fl.Nrn. 379, 379/6, 379/3, 379/4, 380/13, 380/2, 380/6, 380/5, 380/16, 380/7, 380/8, 380/3, 397/1, 377/2, 399/3, 399/5, 400/2, 400/3, 401/2, 368/2, 368/7, 299, 299/12, 368/3, 368/5, 367/1, 401/15, 401/14, 401/13, 401/12, 401/5, 400/4, 399/6, 398/10, 398/3, 398/5, 398/8, 398/4, 398/19, 397/3, 339, 339/5, 339/4, 339/2, 338/2, 337/2, 336/2, 336/5, 336/3, 337, 338/3, 381/3, 381, 381/4, 381/7, 381/2, 381/1, 380/12, 378, 377/4, 376/2, 399/10, 364/2, 363, 361/5, 361/4, 363/2, 364, 376/3, 377/16, 377/15, 377/6, 380, 381/6, 381/8, 380/15, 380/10, 380/11, 377/9, 377/10, 377/11, 377/12, 377/13, 377, 376, 399, 364/1, 363/1, 362/1, 361/6, 361/3, 361/2, 399/13, 399/4, 399/14, 398/9, 398/18, 83/8, 83/7, 83/6, 83/5, 359/3, 359/4, 338/4, 341/3, 341, 341/2, 340/1, 340, 339/3, 83/2, 83/4 sowie weitere Grundstücke Fl.Nm. 58 (Teilfläche), 375 (Teilfläche), 366/4 (Teilfläche), 332/8 (Teilfläche), 330 (Teilfläche), 365 (Teilfläche), 380/4, 377/7, 83/9, 339/6, 366/2, 397/2 und 398/17 der Gemarkung Freilassing). Die detaillierte Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Neuaufstellung des Bebauungsplans "Mitterfeld Ost" in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung die in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, Zimmer 214 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und im Übrigen nach Terminvereinbarung) sowie online unter <https://www.freilassing.de/bebauungsplaene-flaechennutzungsplan/> einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

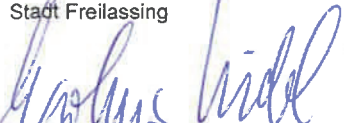
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 12 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung oder des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Freilassing, den 21. Oktober 2025
Stadt Freilassing


Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

